

**Festsetzung von Gebühren
für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource
Management („LL.M. HRM“) der Universität Regensburg**

Vom 19. Mai 2021

Auf Grund von Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 und 71 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) trifft die Universität Regensburg folgende Festsetzungen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Gebührenfestsetzung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) der Universität Regensburg, welcher von der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt wird. ²Alle Studierenden, welche diesen Masterstudiengang ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen, haben die Gebühr nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu entrichten.

**§ 2
Höhe der Studiengebühren**

- (1) ¹Für die Teilnahme am zweisemestrigen weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) wird insgesamt eine Gebühr in Höhe von 12.600 EUR erhoben. ²Pro Semester wird folglich für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin ein Studienentgelt in Höhe 6.300 EUR festgesetzt.
- (2) ¹Die Erhebung des Grundbetrages nach Art. 95 BayHSchG und die Zahlung des Solidarbeitrages für das RVV-Semesterticket bleiben davon unberührt. ²Grund- und Solidarbeitrag sind bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung je Semester in einer Summe zu entrichten.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) ¹Das Studienentgelt gemäß § 2 Satz 1 ist in zwei gleichen Raten zu entrichten. ²Die erste Rate ist mit der Immatrikulation fällig, die zweite Rate mit der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester.
- (2) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) an der Universität Regensburg vom 9. März 2020 bleibt die Höhe des Studienentgeltes unberührt.
- (3) ¹Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. ²Erfolgt der Studienabbruch vor Beginn des zweiten Semesters, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der ausstehenden zweiten Rate.

- (4) ¹Der Studiengang wird erst bei einer Mindestzahl von neun Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt. ²Schreiben sich weniger Studierende ein, so erhält der Teilnehmer oder die Teilnehmerin das bereits entrichtete Studienentgelt zurück.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenfestsetzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 3. Mai 2021 und der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengang Human Resource Management („LL.M. HRM“) vom 4. Februar 2020.

Regensburg, den 19. Mai 2021
Universität Regensburg

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident